

NÖ Tourismusgesetz 2023 (NÖ TourG 2023)

Änderung

SYNOPSIS

Dokumentation der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2023

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben (inkl. Konsultationsmechanismus):

Der Entwurf zum NÖ TourG 2023 wurde an nachfolgende Stellen versendet:

1. Amt der NÖ Landesregierung/Abteilung Landesamtsdirektion/
Verfassungsdienst
2. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
3. Datenschutzrat
4. Volksanwaltschaft
5. NÖ Umweltschutzrat
6. Amt der Wiener Landesregierung
7. Amt der Vorarlberger Landesregierung
8. Amt der Tiroler Landesregierung
9. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
10. Amt der Salzburger Landesregierung
11. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
12. Amt der Kärntner Landesregierung
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung
14. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
15. Wirtschaftskammer Niederösterreich
16. Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
17. Rechtsanwaltskammer NÖ
18. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
19. NÖ Monitoringausschuss
20. Abteilung Gemeinden
21. Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
22. Abteilung Soziales und Generationenförderung
23. Abteilung Finanzen
24. Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

25. Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten
26. LVwG Niederösterreich
27. Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich
28. Freiheitlicher Klub im NÖ Landtag
29. Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs
30. Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag
31. Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst
32. Niederösterreichischer Gemeindebund
33. Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
34. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter
Niederösterreichs
35. Österreichischer Städtebund - Landesgruppe NÖ
36. Landesverband für Urlaub am Bauernhof und Privatzimmervermietung in NÖ
37. Mostviertel Tourismus GmbH
38. Wiener Alpen in Niederösterreich Tourismus GmbH
39. Weinviertel Tourismus GmbH
40. Donau Niederösterreich Tourismus GmbH
41. Destination Waldviertel GmbH
42. Wienerwald Tourismus GmbH
43. Niederösterreich Werbung GmbH

Eingehende Stellungnahmen:

1. Amt der NÖ Landesregierung/Abteilung Landesamtsdirektion/
Verfassungsdienst
2. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
3. Abteilung Gemeinden
4. Wirtschaftskammer Niederösterreich
5. Niederösterreichischer Gemeindebund
6. Österreichischer Städtebund - Landesgruppe NÖ
7. Gemeinde Bad Schönau
8. Stadtgemeinde Bad Vöslau
9. Stadtgemeinde Baden
10. Stadtgemeinde Melk

1. Allgemeine Stellungnahmen

Abteilung Landesamtsdirektion/Recht:

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2023 nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

Es darf mitgeteilt werden, dass gegen den vorliegenden Entwurf – soweit die Anregungen aus der Vorbegutachtung berücksichtigt wurden – grundsätzlich keine Einwände bestehen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme im Rahmen der Vorbegutachtung verwiesen.

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

NÖ Gemeindebund:

Der NÖ Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt bekannt, dass keine Bedenken gegen die in Aussicht gestellten Änderungen bestehen.

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

Zur gegenständlichen Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ BKA-601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das Bundesministerium für Finanzen sowie das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 25. Juni 2025 abzugeben.

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

2. Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesvorhabens

Zu § 11 Abs. 2:

Abteilung Gemeinden:

Gemäß § 11 Abs. 2 des Entwurfes erfolgt eine Aufteilung der Erträge nunmehr zwischen den Gemeinden, dem Land Niederösterreich und den regionalen Tourismusdestination.

Bis dato wurde der Gemeindeanteil an der Nächtigungstaxe in die Finanzkraftberechnungen, die beispielsweise nach dem NÖ Krankenanstaltengesetz, dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 oder dem NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz notwendig sind, einbezogen.

Aufgrund dieser neuen Aufteilung, welche eine von den Gebietskörperschaften unterschiedliche juristisch Person einbezieht, ist es nach Ansicht der Abteilung Gemeinden fraglich, ob weiterhin der Einbezug des Gemeindeanteils an der Nächtigungstaxe in die Finanzkraftberechnungen zulässig ist.

Es wird daher angeregt in § 11 einen neuen Abs. 3 anzufügen, mit dem der Einbezug des Gemeindeanteils an der Nächtigungstaxe in die Finanzkraftberechnungen klargestellt wird.

Die Formulierung könnte dergestalt erfolgen:

„(3) Ist die Berechnung der Finanzkraft einer Gemeinde nach landesrechtlichen Bestimmungen erforderlich, so ist der Gemeindeanteil an der Nächtigungstaxe zu berücksichtigen.“

Sonstige Punkte der Novelle, wie beispielsweise die finanziellen Auswirkungen auf die NÖ Städte und Gemeinden, sind von dieser Stellungnahme der Abteilung nicht umfasst.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und Folge geleistet.

Städtebund:

Bezugnehmend auf Ihren mit Mail vom 14. Mai 2025 übermittelten Entwurf zur 1. Novellierung des NÖ Tourismusgesetzes 2023, Ihr Schreiben vom 14. Mai 2025, ZL. WST3-A-2056/002-2025, wird seitens der Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes nachstehende, kritische Stellungnahme übermittelt, und wird der Teil der geplanten Novelle hinsichtlich „ einheitliche Finanzierung der regionalen Tourismusdestinationen" insgesamt abgelehnt:

Vorab wird festgehalten, dass gegen die Bestimmung zur Ausdehnung der Nächtigungstaxenpflicht (insb. „neue Abstellflächen") kein Einwand erhoben wird bzw. diese seitens der Stadt Wiener Neustadt befürwortet wird.

Allerdings wird die mit der Novelle beabsichtigte Regelung einer einheitlichen Finanzierung der regionalen Tourismusdestinationen durch die Gemeinden von Mitgliedsstädten der Landesgruppe Niederösterreich sehr kritisch betrachtet bzw. abgelehnt.

So sprechen sich die beiden größten NÖ Städte dagegen aus: Für die Stadt St. Pölten stellt sie eine deutliche finanzielle Schlechterstellung dar und ist daher abzulehnen. Seitens der Stadt Wiener Neustadt wird die vorgesehene Neuregelung der einheitlichen Finanzierung sehr kritisch gesehen.

Die Stadt Melk spricht sich vehement gegen die vorliegende Novelle aus und fordert im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung und der fairen Mittelverwendung, dass der Gemeindeanteil beibehalten bzw. verbessert wird. Weiters langten auch seitens der Stadt Krems an der Donau und der Stadtgemeinde Strasshof an der Nordbahn kritische Stellungnahmen ein. Insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen Lage der öffentlichen Finanzen wurde ersucht, bei der Gesetzesänderung die wirtschaftliche Lage der Gemeinden angemessen zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass die Änderungen nicht zu weiteren finanziellen Nachteilen führen.

Nachstehend werden die Bedenken und bereits bestehenden sowie die drohenden Verluste der 5 Städte übermittelt:

In der Stellungnahme der Stadt St. Pölten wird die ablehnende Haltung zur gegenständlichen Novelle wie folgt dargelegt:

- Bereits mit den im TG 2023 durchgeführten Änderungen — insbesondere der Streichung des Interessentenbeitrages, welcher vorher zu 95% in der jeweiligen Gemeinde verblieben ist, ist eine deutliche finanzielle Schlechterstellung von St. Pölten entstanden.
- Die im TG 2023 beschlossene Teil-Kompensation dieser Verluste — durch die Erhöhung der Nächtigungstaxe auf € 2,50 und die schrittweise Erhöhung der Ertragsanteile der Gemeinden auf 70% - würde durch die nun beabsichtigte Änderung empfindlich geschmälert.
- Von der Nächtigungstaxe verbleiben der Gemeinde:

	Bisher (TG 2023)	neu
2024	50%	50%
2025	55%	55%
2026	60%	43%
2027	65%	48%
2028	70%	53%

- Der Ertragsanteil von 17% für die Tourismusdestination würde mit rund €95.000,- p.a. eine nochmalige, dauerhafte finanzielle Schlechterstellung der Gemeinde bedeuten.
- Die nachvollziehbaren Leistungen der Tourismusdestination für St. Pölten entsprechen bei weitem nicht dieser Größenordnung.
- Insbesondere in Zeiten, wo akuter finanzieller Konsolidierungsbedarf besteht, ist diese Schlechterstellung abzulehnen.

Die Aufteilung der Abgabenerträge im Rahmen der Finanzierung der regionalen Tourismusdestinationen durch die Gemeinden ist nach § 9a Abs. 3 und § 11 Abs. 2 geregelt.

Nach derzeitiger Berechnung verbleibt (jedenfalls ab dem Ende der Einschleifregelung 2028) ein weit höherer finanzieller Betrag bei den Gemeinden, als bei der früheren Interessensbeitrag/Nächtigungstaxen-Regelung ergänzt um die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinden an die Destinationen vor der Gesetzesnovellierung. Auch während der Einschleif-Phase ist der Ertrag schon weit höher. Insgesamt führt die Regelung dazu, dass sich auch bei den Gemeinden, bei

denen sich der Destinationenbeitrag erhöht, dennoch insgesamt eine Erhöhung der Gesamteinnahmen ergibt. Zudem werden die Dienstleistungen der Destinationen entsprechend der höheren Finanzierung durch die Gemeinden angepasst, sodass auch diesbezüglich ein Mehrwert für die Gemeinden entsteht.
Der Anregung wird teilweise entsprochen indem der Anteil für die Destinationsfinanzierung von 17% auf 14% gesenkt wird.

Seitens des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt wird die geplante Neuregelung sehr kritisch betrachtet und wird dies, gestützt auf den Einnahmenverlust aufgrund der Abschaffung des Interessentenbeitrags, wie folgt begründet:

Als Ausgleich für den abgeschafften Interessentenbeitrag wurde die Erhöhung des Gemeindeanteils aus den Einnahmen der Nächtigungstaxe eingeführt. Bis 2023 betrugen die jährlichen Einnahmen aus dem Interessentenbeitrag rund EUR 541.000,00. Ab 2024 wurde der Interessentenbeitrag abgeschafft. Im Jahr 2024 nahm die Stadt Wiener Neustadt Nächtigungstaxen in Gesamthöhe von rund EUR 496.400,00 ein, wovon die Hälfte an das Land NÖ abgeführt wurde. Im Vergleich dazu betrug der Gemeindeanteil aus den Gesamteinnahmen der Nächtigungstaxe 2023 ca. EUR 99.300,00. Selbst wenn sich der Anteil aus den Einnahmen der Nächtigungstaxe 2024 um das 2,5-fache erhöht hat und über die Folgejahre der Gemeindeanteil gestaffelt weiter erhöht werden soll, kann der Einnahmenverlust, der aus der Abschaffung des Interessentenbeitrages resultiert, nicht ausgeglichen werden. Diese neue Regelung wird seitens der Stadt Wiener Neustadt daher nicht befürwortet.

Die Abschaffung des Interessentenbeitrages wurde bereits durch LGBl. Nr. 40/2023 beschlossen und ist nicht Gegenstand dieser Novelle. Durch die gegenständliche Änderung ergeben sich für die Stadt Wiener Neustadt zur momentanen Rechtslage keine wesentlichen Mehrkosten. Der Beitrag für Wr. Neustadt erhöht sich zwar, jedoch erhöhen sich die Einnahmen aus den Nächtigungstaxen deutlich.

Zudem wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen. Der Anregung wird teilweise entsprochen indem der Anteil für die Destinationsfinanzierung von 17% auf 14% gesenkt wird.

Die ablehnende Stellungnahme der Stadt Melk, die die pauschale Umverteilung nicht nur sachlich nicht gerechtfertigt sieht, sondern auch als Schwächung jener Gemeinden, die sich aktiv und erfolgreich im Tourismus engagieren, wird in der Anlage übermittelt.

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Die ebenfalls kritische Stellungnahme der Stadtgemeinde Strasshof an der Nordbahn bezieht sich insbesondere auf die §§ 9a und 11 Abs. 2:

Gerade in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten, in denen die finanziellen Mittel vieler Gemeinden bereits stark eingeschränkt sind, sehen wir geplante Maßnahmen, die mit zusätzlichen finanziellen Belastungen einhergehen, äußerst kritisch. Jede weitere Reduktion von Einnahmen oder Erhöhung von Abgaben kann gravierende Auswirkungen haben.

§ 9a, der sich mit der Verwendung der Tourismusabgabe befasst, sowie § 11 Abs. 2, der die Verteilung der Mittel durch die Tourismusverbände betrifft, sollten unter dem Gesichtspunkt größtmöglicher Effizienz und Rücksicht auf die aktuelle Lage angepasst werden.

Es darf nicht dazu kommen, dass die Einnahmenbasis der Gemeinden durch strukturelle Änderungen zusätzlich geschmälert wird — etwa durch geringere Rückflüsse aus der Abgabe.

Wir ersuchen daher, bei der Gesetzesänderung die wirtschaftliche Lage der Gemeinden angemessen zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass die Änderungen nicht zu weiteren finanziellen Nachteilen führen.

Es wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen. Der Anregung wird teilweise entsprochen indem der Anteil für die Destinationsfinanzierung von 17% auf 14% gesenkt wird.

Auch in der Stadt Krems an der Donau konnten die erheblichen Mindereinnahmen durch den Entfall des Interessentenbeitrages seit 2024 mit der Neuaufteilung der Nächtigungstaxe bei weitem nicht kompensiert werden. Zur aktuellen Änderung wurde mitgeteilt, dass unter der Voraussetzung, dass für die Stadt Krems der jährliche Beitrag für den Tourismusverband Wachau-Nibelungengau entfällt, sich

negativefinanzielle Auswirkungen für die Stadt durch die Neuordnung der Nächtigungstaxe in überschaubarem Rahmen halten.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Wie die Stellungnahmen aus Städten unterschiedlicher Größe zeigen, werden Städte und Gemeinden durch die gegenständliche Novelle zusätzlich spürbar finanziell belastet. Es kann daher nicht nachvollzogen werden, dass im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Punkt 7. „Beschreibung der finanziellen Auswirkungen“ ausgeführt wird: „Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten. Die vorhandenen Mittel werden lediglich anders verteilt.“

Die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes ersucht daher um entsprechende Berücksichtigung der angeführten Argumente und Überarbeitung des Entwurfs dahingehend, dass die bereits unzureichende Kompensation durch den Wegfall des Interessenbeitrages nicht weiter konterkariert wird bzw. im Tourismus erfolgreich engagierte Gemeinden nicht unverhältnismäßig benachteiligt werden.

Es wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen. Der Anregung wird teilweise entsprochen indem der Anteil für die Destinationsfinanzierung von 17% auf 14% gesenkt wird.

Gemeinde Bad Schönau:

Erste Stellungnahme:

Mit dem Tourismusgesetz 2023 wurde den Gemeinden im Sinne einer Verbesserung ihrer Finanzsituation ein neuer Aufteilungsschlüssel der gemeinschaftlichen Abgabe „Nächtigungstaxe“ zugestanden. Demnach sollten im Jahr 2024 50 %, 2025 55 %, 2026 60 %, 2027 65 % und 2028 70 % der Einnahmen bei den Gemeinden verbleiben. Die Einnahmemöglichkeit „Interessentenbeiträge“ wurden gänzlich abgestellt.

Heute muss ich lesen, dass diese Gemeindeanteile – zusätzlich zum vorgesehenen Sockelbeitrag - nun wieder maßgeblich reduziert werden sollen.

Statt 60 % im Jahr 2026 nur mehr 43 %

Statt 65 % im Jahr 2027 nur mehr 48 %

Statt 70 % im Jahr 2028 nur mehr 53 %

Natürlich wurde - von uns „braven“ Gemeinden - auch schon bisher Zahlungen zur Finanzierung der Destinationen geleistet. Im Falle von Bad Schönau wird sich der Beitrag zur Finanzierung unserer Destination im Jahr 2026 etwa wie folgt ändern:

Bisher etwa € 34.000,00 pro Jahr

Neu etwa € 108.500,00 pro Jahr!!!

(Basis etwa 220.000 Übernachtungen)

Bei allem Verständnis für eine gut aufgestellte Destination muss ich trotzdem feststellen:

Dies entspricht einer mehr als Verdreifachung der bisherigen Zahlungen. Diese Erhöhung ist für mich gelinde gesagt eine Zumutung und widerspricht allen Beteuerungen, dass die Gemeinden finanziell entlastet bzw. gestärkt werden sollen.

Ich bitte Sie daher, meinen entschiedenen Protest zu dem Gesetzesentwurf zur Kenntnis zu nehmen und darauf hinzuwirken, dass dies eintritt, was medial verbreitet wird, nämlich Gemeinden zu entlasten und zu stärken und nicht auszuhungern.

Trotz der zukünftigen höheren Destinationsbeiträge, ist der Ertrag für Bad Schönau bereits in der Einschleifphase weit höher als bisher. Eine diesbezügliche Prognoseberechnung wurde an die Gemeinde übermittelt. Die zugrundeliegende Berechnung wurde unter der Voraussetzung erstellt, dass die Nächtigungen in gleicher Höhe wie in der Durchschnitts-Berechnung angenommen verbleiben. Nicht berücksichtigt sind daher Nächtigungssteigerungen sowie Index-Anpassungen, die die Erträge für die Gemeinde weiter erhöhen würden.

Die genauen Zahlen ergeben sich dann jeweils nach Abrechnung eines Jahres. Zudem wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen. Der Anregung wird teilweise entsprochen indem der Anteil für die Destinationsfinanzierung von 17% auf 14% gesenkt wird.

Zweite Stellungnahme:

Nach einer umfangreichen Auseinandersetzung mit den zu erwartenden Konsequenzen für die Gemeinde Bad Schönau, die sich aufgrund der in Begutachtung befindlichen Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2023 ergeben würden, sehe ich mich veranlasst, wiederholt Stellungnahme dazu zu beziehen.

Es ist unrealistisch, zu glauben, dass die Destination im Stande wäre, für uns Leistungen in einem solchen Wert zu erbringen. Real wäre aber, dass wir unseren Aufgaben, die wir für die Attraktivität unseres Gesundheitstourismusstandortes für absolut wichtig erachten, massiv einschränken müssten. Überhaupt – und verzeihen Sie, wenn ich das so salopp formuliere - beißt sich hier die Katze in den Schwanz: Den trotz dem für uns massiv höheren Finanzierungsbeitrag an die Destination, wird diese nicht über mehr (vielleicht sogar weniger) Mittel verfügen, als bisher. Damit besteht nicht einmal ansatzweise eine Möglichkeit, für uns Leistungen zum finanziellen Gegenwert unserer Zahlungen zu erbringen!

Fazit: Ein Finanzierungsansatz zu Lasten der Orte, die den Tourismus in unserem Land massiv stärken und eine top Performance abliefern, ist mehr als problematisch! Hier wäre das Geld wirklich sinnvoll eingesetzt.

Da es mir fern liegt, grundsätzlich nur zu kritisieren, möchte ich auch eine Idee einbringen, wie diese enorme Budgetbelastung für Gemeinden wie Bad Schönau (wir sind mit der geschilderten Problematik ja nicht alleine) behoben werden könnte.

Vielleicht wäre es möglich, wieder über die Einführung von Ortsklassen nachzudenken. So könnte nach bestimmten Kriterien (wie z.B. die Nächtigungszahl) eine einfache Unterscheidung getroffen werden.

Auf Basis der Überlegung, dass Orte mit einer hohen Zahl an Nächtigungen selbstverständlich einen weit höheren finanziellen Aufwand zur Gestaltung des örtlichen touristischen Umfelds betreiben müssen, könnte für diese Orte (im Gesetz z.B. auch taxativ aufgezählt) ein niedrigerer Schlüssel zur Destinationsfinanzierung (z.B. 10 % - was in Bad Schönau noch immer eine Verdoppelung des bisherigen Destinationsbeitrages bedeuten würde) festgelegt werden.

Eine Anmerkung noch zum Schluss: Die von manchen getätigte Behauptung, wir wären ohnehin Gewinner des neuen Tourismusgesetzes, möchte ich entgegnen, dass offenbar bei all den angestellten Überlegungen darauf vergessen wurde, dass Bad Schönau mit Einführung des Tourismusgesetzes 2010 zu den ganz großen Verlieren zählte und dieser Verlust nur durch Ausgleichszahlungen des Landes abgegolten werden konnte.

Noch drei Zahlen: Bei Gültigkeit der zitierten Novelle würde die Steigerung unserer Einnahmen aus der Nächtigungstaxe gegenüber dem Jahr 1990 (!) lediglich etwa 15 % betragen (in 35 Jahren). Die Nächtigungstaxe wurde im selben Zeitraum um 166 % angehoben, die Geldentwertung im genannten Zeitraum beläuft sich auf 132 %.

In diesem Sinne möchte ich Sie dringend ersuchen, bei der Novellierung des Tourismusgesetzes 2023 auf die berichteten Umstände Rücksicht zu nehmen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Es wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen. Der Anregung wird teilweise entsprochen indem der Anteil der Destinationsfinanzierung von 17% auf 14% gesenkt wird.

Stadtgemeinde Bad Vöslau:

Bezugnehmend auf den Gesetzesentwurf zur Änderung des NÖ Tourismusgesetz 2023 (NÖ TourG 2023) erlauben wir uns innerhalb der Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

Vorweg möchten wir auf die derzeitige finanzielle Situation der NÖ Gemeinden aufmerksam machen, da diese Änderung keinesfalls entlastend ist. Im Gegenteil, mittelfristig stellt diese Änderung eine Mehrbelastung für Gemeinden mit einem Tourismusschwerpunkt da, so auch für die Stadtgemeinde Bad Vöslau. Einerseits erfolgen Änderungen in der NÖ Gemeindeordnung, wo unter anderem auch ein Schwerpunkt auf Konsolidierungskonzepte vorzufinden ist und andererseits werden mittelfristige finanzielle Schlechterstellungen herbeigeführt und diese auch noch gesetzlich verankert. Die Stadtgemeinde Bad Vöslau kann sich, auf Grund der

finanziellen Mehrbelastung durch diese Änderung, nur gegen diesen Entwurf aussprechen.

Zu § 9, 9a und 11 NÖ TourG 2023:

Durch die Anpassung der %-Sätze ab 01.01.2026 ergibt sich am Beispiel der Stadtgemeinde Bad Vöslau ein enormes Ungleichgewicht. Ausgehend von der Kurtaxe 2024 im Ausmaß von € 337.900,-- ergeben sich folgende Zahlen:

2026 (43%) € 145.297,-- 2026 (60%) € 202.740,-- Differenz € 57.443,--

2027 (48%) € 162.192,-- 2027 (65%) € 219.635,-- Differenz € 57.443,--

2028 (53%) € 179.087,-- 2028 (70%) € 236.530,-- Differenz € 57.443,--

Die Differenz von € 57.443,-- entspricht den 17% der gesetzlichen Änderung.

Der Beitrag an die Destination Wienerwald beträgt 2025 € 22.078,-- und 2024 € 21.640,--.

Bei Annahme einer Steiger von 2% (von 2024 auf 2025) erhöht sich der Beitrag 2026 auf rund € 22.519,--. Das bedeutet das die Stadtgemeinde Bad Vöslau hinkünftig rund € 35.000 weniger Einnahmen zu verzeichnen hat.

Des Weiteren verweisen wir auf den Verwendungsbericht Nächtigungstaxen-Einnahmen 2024 der der Fachabteilung übermittelt wurde. Im Bericht ist ersichtlich das die Stadtgemeinde Bad Vöslau jährlich Ausgaben in Höhe von € 624.760,-- zu verzeichnen hat. Die Gesetzesänderung würde zwangsläufig zu einer weiteren Belastung des Haushaltes führen. Wir machen nochmals auf die finanzielle Situation der NÖ Gemeinden aufmerksam, die keinesfalls durch weitere Gesetzesänderungen verschlechtert werden darf.

Es wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen. Der Anregung wird teilweise entsprochen indem der Anteil der Destinationsfinanzierung von 17% auf 14% gesenkt wird.

Stadtgemeinde Baden:

Insgesamt war und ist es stets das Bestreben der Stadtgemeinde Baden gemeinsam und vernetzt mit der Wienerwald Tourismus GmbH. den Tourismus in der Region voranzutreiben. Die Stadtgemeinde Baden bringt sich diesbezüglich bereits derzeit als Gold-Partner im Marketing und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Mountainbike

intensiv in diese Kooperation ein, auch wenn vielleicht nicht alle Aktivitäten der Tourismusdestination unmittelbar Baden zu Gute kommen. Darüber hinaus leistet die Stadtgemeinde Baden mit zahlreichen touristischen Produkten einen wertvollen Beitrag zur Attraktivität der Tourismusdestination Wienerwald und des gesamten Landes Niederösterreich. Diesbezüglich können Veranstaltungen wie etwa Baden in Weiss oder das Festival La Gacilly-Baden Photo oder auch touristische Infrastruktur wie das Stadttheater, die Sommerarena, das Beethovenhaus, die Römertherme, das Thermalstrandbad oder die Tourismus Information genannt werden. Die Ausgaben der Stadtgemeinde Baden für den Tourismus übersteigen daher derzeit weitaus die realisierten Einnahmen. Siehe auch Meldung der Stadtgemeinde Baden zur Verwendung der Nächtigungstaxen-Gemeindeertragsanteile im Kalenderjahr 2024.

Daher widerspricht die Stadtgemeinde Baden vehement der Novelle zum Tourismusgesetz 2023 mit der Intention die Finanzierung der regionalen Tourismusdestinationen durch die Gemeinden zu Lasten der Gemeinden zu verändern. Die angedachte Regelung von EUR 1.000,00 Basisbeitrag sowie 17% der Nächtigungstaxen trifft besonders die nächtigungsstarken Gemeinden, die ohnehin schon sehr hohe Ausgaben für Tourismusinfrastruktur tragen müssen. Die vom Land Niederösterreich versprochene Kompensation des aufgelaufenen Interessentenbeitrags durch erhöhte Nächtigungstaxen kann somit nicht realisiert werden.

Anbei übermitteln wir Ihnen eine Betrachtung der Einnahmen der Stadtgemeinde Baden aus Interessentenbeitrag und Nächtigungstaxen seit 1990. Trotz eines Preissteigerungsindex von 55,54% haben sich die Einnahmen in absoluten Zahlen praktisch nicht verändert.

Wir dürfen Sie daher dringend ersuchen, die Änderung im NÖ Tourismusgesetz 2023 zur Finanzierung der Tourismusdestinationen durch die Gemeinden noch einmal zu überdenken.

Anlage:

Entwicklung der Tourismuseinnahmen in Baden

Darstellung der Veränderung durch die jeweiligen Tourismusgesetze und Novellen.

NÖ Tourismusgesetz 1991 (bis 2010)

Ortstaxe (Kurort): € 1,09 → Gemeindeabgabe

Regionaltaxe: € 0,254 → Landesabgabe

Interessentenbeitrag an Gemeinde

z.B.: Tourismuseinnahmen 2010 (402.488 Übernachtungen)

Einnahmen aus Nächtigungstaxen € 352.881,48

Einnahmen aus Interessentenbeitrag € 184.978,20

Gesamt € 537.859,68

NÖ Tourismusgesetz 2010 (ab 2011)

Nächtigungstaxe ist gemeinschaftliche Landesabgabe

Gemeinde 35% vs. Land NÖ 65%

Interessentenbeitrag an Gemeinde

z.B.: Tourismuseinnahmen 2012 (362.762 Übernachtungen, Nächtigungstaxe € 2,20)

Einnahmen aus Nächtigungstaxen: € 272.781,81

Einnahmen aus Interessentenbeitrag: € 194.327,70

Gesamt: € 467.109,51

z.B.: Tourismuseinnahmen 2019 (445.607 Übernachtungen, Nächtigungstaxe € 2,40)

Einnahmen aus Nächtigungstaxen: € 381.501,87

Einnahmen aus Interessentenbeitrag: € 266.003,09

Gesamt: € 647.504,96

NÖ Tourismusgesetz 2023

Nächtigungstaxe:

2024: Gemeinde 50% vs. Land NÖ 50%

2025: Gemeinde 55% vs. Land NÖ 45%

2026: Gemeinde 60% vs. Land NÖ 40%

2027: Gemeinde 65% vs. Land NÖ 35%

2028: Gemeinde 70% vs. Land NÖ 30%

Interessentenbeitrag wird nicht mehr eingehoben.

z.B.: Tourismuseinnahmen 2024 (379.123 Übernachtungen, Nächtigungstaxe € 2,90)

Einnahmen aus Nächtigungstaxen: € 536.051,35

Prognosemodell

Tourismuseinnahmen 2025: € 590.000,00

Tourismuseinnahmen 2026: € 643.000,00

Tourismuseinnahmen 2027: € 697.000,00

Tourismuseinnahmen 2028: € 750.000,00

(Basis: 380.000 Übernachtungen, Nächtigungstaxe €2,90)

NÖ Tourismusgesetz 2023 Novelle

Nächtigungstaxe:

2025: Gemeinde 55% vs. Land NÖ 45%

2026: Gemeinde 43% vs. Land NÖ 40% vs. Wienerwald 17%

2027: Gemeinde 48% vs. Land NÖ 35% vs. Wienerwald 17%

2028: Gemeinde 53% vs. Land NÖ 30% vs. Wienerwald 17%

Interessentenbeitrag wird nicht mehr eingehoben.

Prognosemodell

Tourismuseinnahmen 2025: € 590.000,00

Tourismuseinnahmen 2026: € 461.000,00

Tourismuseinnahmen 2027: € 514.000,00

Tourismuseinnahmen 2028: € 568.000,00

(Basis: 380.000 Übernachtungen, Nächtigungstaxe € 2,90)

Preissteigerungsindex 01/2010 – 06/2025: 55,54%

Es wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen. Der Anregung wird teilweise entsprochen indem der Anteil der Destinationsfinanzierung von 17% auf 14% gesenkt wird.

Stadtgemeinde Melk:

Die Stadtgemeinde Melk hat mit großer Besorgnis von der geplanten Novellierung des NÖ Tourismusgesetzes erfahren, insbesondere von der vorgesehenen Neuregelung der Verteilung der Nächtigungstaxe ab dem Jahr 2026.

Die vorgesehene, drastische Reduktion des Gemeindeanteils um 17 % ab dem Jahr 2026 - bei gleichzeitiger Abzweigung dieser 17 % an die regionale Tourismusdestination - stellt für unsere Gemeinde einen erheblichen finanziellen Einschnitt dar. Bei einem Nächtigungstaxenaufkommen von knapp unter 200.000 € bedeutet dies einen Verlust von über 30.000 €, der unserer Gemeinde für eigene touristische Leistungen entzogen wird.

Dieser finanzielle Abgang widerspricht auch eklatant den in den Erläuternden Bemerkungen zum NÖ Tourismusgesetz 2023 getätigten Aussagen, wonach ab dem Jahr 2024 der finanzielle Verlust infolge des Wegfalls der Interessentenbeiträge durch die erhöhten [...] Nächtigungstaxensätze [...] bzw. die um 35 % erhöhte Gemeindequote an den Einnahmen aus der Nächtigungstaxe ausgeglichen werden.

Die Stadtgemeinde Melk investiert seit Jahren erhebliche Mittel in die touristische Infrastruktur, in Veranstaltungen, Marketingmaßnahmen sowie in die Pflege und Weiterentwicklung touristischer Angebote. Diese Investitionen erfolgen in unmittelbarer Nähe zu den Nächtigungseinrichtungen und kommen sowohl Gästen als auch der regionalen Wirtschaft direkt zugute.

Eine pauschale Umverteilung zugunsten der Tourismusdestination - ohne garantierte Rückflüsse oder Mitspracherechte der Gemeinden - ist aus unserer Sicht nicht nur sachlich nicht gerechtfertigt, sondern auch kontraproduktiv. Sie schwächt die Handlungsspielräume jener Gemeinden, die sich aktiv und erfolgreich im Tourismus engagieren.

Die Stadtgemeinde Melk spricht sich daher vehement gegen die geplante Novellierung in der vorliegenden Form aus und fordert den Österreichischen Städtebund auf, sich im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung und der fairen Mittelverwendung für eine Beibehaltung bzw. Verbesserung des Gemeindeanteils einzusetzen.

Es wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen. Der Anregung wird teilweise entsprochen indem der Anteil der Destinationsfinanzierung von 17% auf 14% gesenkt wird.

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Mit der Novelle soll nunmehr eine einheitliche Berechnung der Finanzierungsbeiträge über alle Destinationen und Gemeinden hinweg festgelegt werden. Damit erhalten erstmalig die im Gesetz taxativ genannten sechs regionalen Tourismusdestinationen direkte Zahlungen aus den Einnahmen der Nächtigungstaxe. Darüber hinaus wird klargestellt, dass jede Gemeinde Niederösterreichs an zumindest eine regionale Tourismusdestination einen jährlichen Fixbeitrag und einen prozentuellen Anteil aus den Einnahmen der Nächtigungstaxe zu leisten hat.

Diese Bündelung der Mittel in den Tourismusdestinationen kann aus unserer Sicht eine professionelle, über die Gemeindegrenzen hinausgehende Tourismusstrategie sicherstellen und wird daher begrüßt.

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Zu § 13 Abs. 2 Z 7:

Städtebund:

Vorab wird festgehalten, dass gegen die Bestimmung zur Ausdehnung der Nächtigungstaxenpflicht (insb. „neue Abstellflächen“) kein Einwand erhoben wird bzw. diese seitens der Stadt Wiener Neustadt befürwortet wird.

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Wir regen an, anstatt der Wortfolge „mobilen Unterkünften“ die Wortfolge „in Zelten, Wohnmobilen, Wohnwägen bzw. Caravans“ zu verwenden.

Aufgrund der geplanten Formulierung wären Zelte nicht vom Anwendungsbereich erfasst. Die vorgeschlagene Wortfolge würde zusätzlich eine Klarstellung der im Campingbereich gegebenen Kategorien der selbstfahrenden Fahrzeuge (Wohnmobile und Camping-Vans), die eine Nächtigung aufgrund der Ausstattung ermöglichen und des gezogenen Fahrzeugs (Wohnwagen und Caravan) bedeuten. Durch den Begriff Wohnmobil sind auch umgebaute Fahrzeuge wie Camping-Vans, die Nächtigungszwecke ermöglichen, erfasst.

Die im Entwurf der Novelle verwendete Formulierung „mobile Unterkünfte“ soll einen wesentlich weiteren Unterkunftskreis abdecken als die vorgeschlagene Wortfolge „in Zelten, Wohnmobilen bzw. Caravans“. Die Formulierung „mobile Unterkünfte“ umfasst jede Struktur, die für eine Beherbergung von Menschen konzipiert oder angepasst ist und von einem Ort zum anderen bewegt werden kann, mit oder ohne Kraftfahrzeugbezug wie zB Zelte. Die nähere Begriffsbestimmung wird in den Erläuterungen ergänzt. Der Anregung wird dahingehend gefolgt.

Zu § 13 Abs. 2 Z 8:

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Entsprechend der Ausführungen zu § 13 Abs 2 Z 7 regen wir auch hier an, die Wortfolge „in Zelten, Wohnmobilen bzw. Caravans“ um „Wohnwägen“ zu ergänzen.

Es wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen. Die nähere Begriffsbestimmung wird in den Erläuterungen ergänzt. Der Anregung wird dahingehend gefolgt.

Zu § 16 Z 2:

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Wir regen an, dass der allfällige Abgabemehrertrag zu 100 % der Gemeinde gebührt bzw. zumindest eine Aufteilung dieser Abgabenerträge analog zum neu geplanten § 11 erfolgt. Dadurch soll die Finanzierung von gemeinde- oder regionsspezifischen Tourismusprojekten erleichtert werden.

§ 16 ist zum gegebenen Zeitpunkt nicht Teil der Novelle und wird daher keine Änderung der Regelung in dieser Novelle erfolgen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt.

3. Stellungnahme zu den Erläuterungen

Gemeinde Bad Schönauf

Einleitend möchte ich festhalten, dass schon im ersten Absatz der Erläuterungen ein falscher Eindruck vermittelt wird. Es wird dort ausgeführt, dass die Gemeindeanteile aus den Nächtigungstaxeneinnahmen auf 70 %, gegenüber zuvor 35 %, erhöht wurden. Diese Aussage stimmt so nicht, da die genannten 70 % erst im Jahr 2028 erreicht worden wären (im Jahr 2025 beträgt der Anteil 55 %).

Die Gesetzesänderung würde vorsehen, dass die Gemeindeanteile im Jahr 2026 auf 43 % sinken und selbst im Jahr 2028 nur 53 % betragen würden. Natürlich lässt sich einwenden, dass die Gemeinden ja schon bisher zur Finanzierung der Destinationen einen Betrag leisten mussten. Dies ist richtig, jedoch würde die Anhebung auf 17 % der Gesamteinnahmen aus den Nächtigungstaxen in unserem Fall ein mehr als Verdreifachung (!) der Zahlung zur Destinationsfinanzierung betragen.

Heute rd. € 34.000,00 im Jahr 2026 rd. € 110.000,00 (bei etwa 225.000 Übernachtungen in Bad Schönauf).

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Zu den Erläuterungen, Punkt 2.2 letzter Satz und § 13 Abs 2 Z 7 (Entgeltlichkeit)
Aus unserer Sicht problematisch sind die Ausführungen zur Leistung eines Entgelts an einen Dritten (Online Dienste Anbieter) sowie das Beispiel der Spendenbox.

Der Online Anbieter tritt als Vermittler auf. Der entgeltliche Vertrag kommt in Folge unabhängig davon ob an den Online-Vermittler ein Entgelt bezahlt wurde - nicht

zwischen dem Online-Vermittler und dem Gast zustande, sondern zwischen dem Gast und dem Überlasser der Grundfläche zu Nächtigungszwecken.

Aus unserer Sicht ist aber jedenfalls davon auszugehen, dass nach einer derartigen Vermittlung ein entgeltliches Rechtsgeschäft zwischen dem Gast und dem Überlasser der Grundfläche zu Nächtigungszwecken zu Stande kommt.

Das gleiche gilt bei Konstellationen von organisiert beworbenen Plätzen, die den Ansatz haben, dass kein Übernachtungsentgelt, jedoch ein anderer Gegenwert - wie zum Beispiel (freiwillige) Spenden oder der Bezug von Waren und Gütern (Eier, Brot, Bücher etc.) - geleistet wird. Es ist daher auch in diesen Fällen davon auszugehen, dass es sich um ein entgeltliches Rechtsgeschäft handelt.

Jedenfalls ist darauf zu achten, dass die Umsetzung praktikabel und ohne bürokratischen Mehraufwand erfolgt.

Bezüglich dem zur Verfügung Stellen von Spendenboxen oder anderen Leistungen kann nicht pauschal von einer Entgeltlichkeit ausgegangen werden, da jedenfalls die Leistungserbringung, oder der Bezug anderer Güter auf Freiwilligkeit beruht. Das Aufstellen von Spendenboxen kann für sich genommen sowohl für ein entgeltliches wie auch ein unentgeltliches Rechtsgeschäft sprechen. Wird eine Spende gleichsam verlangt, dann wird es sich um ein entgeltliches Rechtsgeschäft handeln, dessen Bezeichnung als „Spende“ eher zur Umgehung der Nächtigungstaxenpflicht dient.

Bei freiwilligen Spenden würde es zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand führen, wenn genau zu überwachen ist, ob jemand eine Spende abgibt oder nicht und dann aufgrund dieser Spendenabgabe Nächtigungstaxe gleichsam „nachzuverrechnen“ ist. Alternativ müssten auch Personen, die keine Spende abgeben oder andere Leistungen konsumieren, Nächtigungstaxe zahlen, obwohl kein „entgeltliches“ Rechtsgeschäft hinter der Nächtigung steht. Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass eine sprachliche Präzisierung in den Erläuterungen erfolgt.

Die Anregung betreffend der Online-Diensteanbieter wird zur Kenntnis genommen.

